Satzung der Gemeinde Serba über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Gemeinde Serba – „Dorfstraße 30 c“

Aufgrund § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches i. d. aktuellen Fassung wird gemäß Gemeinderatsbeschluss vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil gemäß § 34 Abs. 1 BauGB umfasst auch das Gebiet, welches sich innerhalb der in der Planzeichnung (Planungsstand:) dargestellten Abgrenzungslinie (Umgrenzung der Fläche nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB) befindet.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Grünordnerische Maßnahmen

Die notwendigen Ersatzmaßnahmen ergeben sich aus der A / E-Bilanzierung (Stand Okt. 2017) wie folgt:

E 1 – Anlage einer Streuobstwiese (6510) auf Intensivgrünland (4250), welches durch Schafe beweidet wird, (außerhalb der im Zuge der Planung betroffenen Flächen) auf dem Flurstück 146, Gemarkung Klengel.
Entwicklung einer Streuobstwiese auf mesophilem Grünland, frisch bis mäßig feucht, mittels folgender Maßnahmen:

- Pflanzung von 10 – 11 hochstämmigen Obstbäumen
- Reduzierte Nutzung: Extensive Beweidung durch Schafeoder zweimalige Mahd im Jahr

Hinweise zu den Pflanzqualitäten: Hochstämmige Obstbäume (STU 10 -12 cm, 2xv, Astansatz ab 1,80 m Höhe)

E 2 – Zusätzliche Anpflanzung von 3 Obstbäumen auf der Streuobstwiese als Kompensation für die zu fällenden Bäume

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Serba, den (Siegel) Hebenstreit
Bürgermeister